

Fristen und Zusatzinformationen zur Auflösung / Kündigung von BFD-Vereinbarungen

Bitte die folgenden Seiten nicht mit dem Antrag auf vorzeitige Beendigung einreichen. Sie dienen ausschließlich der Information für Freiwillige und Einsatzstellen. Die nachstehenden Ausführungen, die weitestgehend einer entsprechenden Information des Bundesamts entnommen sind, beziehen sich sowohl auf die vorzeitige Beendigung des BFD auf Antrag der/des Freiwilligen als auch auf mögliche Kündigungsersuchen durch die Einsatzstelle.

Vorwort

Für die Kündigung einer BFD-Vereinbarung gelten, wie bereits erwähnt, die Fristen des BGB. Was in der Praxis dazu führt, dass sehr kurzfristige Wünsche auf vorzeitige Beendigung des BFD über eine Kündigung nicht realisierbar sind. Sofern die vorzeitige Beendigung des BFD im Einvernehmen mit der Einsatzstelle erfolgt, sollte in diesen Fällen immer die Auflösung der Vereinbarung beantragt werden. Hierbei sind keine komplizierten Fristen zu beachten und die Auflösung als solches kann recht zügig durch das Bundesamt bestätigt werden.

Sofern minderjährige Freiwillige den BFD kündigen wollen oder eine Auflösung wünschen, muss der entsprechende Antrag ausnahmslos von der/den Erziehungsberechtigten zum Zeichen des Einverständnisses mit unterschrieben werden!

1.) Auflösung der Vereinbarung (Punkt 5. der BFD-Vereinbarung)

Der Antrag auf Auflösung sollte möglichst mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Beendigungstermin dem BFD-Träger vorliegen. Anders als die Kündigung kann die Auflösung nur im Einvernehmen zwischen der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle erfolgen und muss zwingend durch die/den Freiwilligen selbst beantragt werden.

Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle durch das Bundesamt aufgelöst werden. Dies ist, wie bereits ausgeführt, die schnellste Möglichkeit den Bundesfreiwilligendienst zu beenden. Die Mitteilung hierüber muss von der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle schriftlich (Wenn sehr eilig per Fax oder als PDF per Mail) über den BFD-Träger dem Bundesamt übersandt werden. Das Bundesamt bestätigt schriftlich die Auflösung der Vereinbarung.

2.) Kündigung während der Probezeit (Punkt 4. der BFD-Vereinbarung)

Während der Probezeit (Erste sechs Wochen des BFD.) kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angabe von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen. Die Einsatzstelle muss dem Bundesamt über den BFD-Träger schriftlich (ggf. per FAX) mitteilen, dass der/dem Freiwilligen gekündigt werden soll. Auch die Kündigung durch die Freiwillige bzw. den Freiwilligen muss dem Bundesamt über den BFD-Träger schriftlich zugehen.

Alle Kündigungen werden im Bundesamt als Sofortsache bearbeitet. Da die Einsatzstelle während der Probezeit eine Kündigung ohne Angabe von Gründen verlangen kann, entfällt hier eine inhaltliche Prüfung durch das Bundesamt. Für die Erstellung der Kündigung ist jedoch die Kündigungsfrist durch das Bundesamt zu errechnen. Kündigungsfrist ist dabei der Zeitraum, der mindestens zwischen dem Zugang der Kündigung und der Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes liegen muss.

Die Berechnung der Kündigungsfrist richtet sich nach § 187 BGB: „Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgeblich, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt“.

Maßgeblich für den Beginn der Kündigungsfrist ist daher immer der Zeitpunkt, in dem die Kündigungserklärung dem Kündigungsempfänger zugeht. Eine Kündigungserklärung kann nur das Bundesamt bzw. die/der Freiwillige aussprechen. Auf den Zugang der Mitteilung einer Einsatzstelle beim Bundesamt, dass einer oder einem Freiwilligen gekündigt werden soll, kommt es insoweit nicht an.

Wünscht die Einsatzstelle oder die/der Freiwillige eine Kündigung noch während der Probezeit, muss dies dem Bundesamt über den BFD-Träger so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass eine Zustellung des Kündigungsschreibens noch innerhalb der Probezeit sichergestellt werden kann.

Im Einzelfall sollte daher die Einsatzstelle mit dem Bundesamt oder dem BFD-Träger ggf. telefonisch klären, ob noch eine Kündigung während der Probezeit möglich ist.

3.) Kündigung nach Ablauf der Probezeit (Punkt 6. der Vereinbarung)

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung entweder aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Oder die Vereinbarung kann von den Parteien, mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Einsatzstelle kann unter Angabe des Kündigungsgrundes die Prüfung der Kündigung verlangen. Zur Klärung des Sachverhaltes kann, falls erforderlich, seitens des Bundesamts die/der zuständige Regionalbetreuer/in eingeschaltet werden.

Nach den Regelungen unter Punkt 6. der Vereinbarung besteht somit die Möglichkeit einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung.

3.1) Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Die außerordentliche (fristlose) Kündigung richtet sich nach § 626 BGB. Danach kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil (Die/der Freiwilligen und dem Bundesamt) gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Solche wichtigen Gründe wären z. B. seitens der Freiwilligen die Aufnahme einer Ausbildung, eines Arbeitsverhältnisses,

eines Studiums, einer schulischen Ausbildung. Aber auch weitere Gründe sind möglich. Für Einsatzstellen gilt, dass die Gründe für den Wunsch auf fristlose Kündigung vergleichbar sein müssten mit denen, die zu einer außerordentlichen Kündigung von sonstigen Beschäftigten führen würden. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Verlangt eine Einsatzstelle die Prüfung einer fristlosen Kündigung, ist dies dem Bundesamt über den BFD-Träger sofort schriftlich (ggf. per FAX) unter möglichst genauer Angabe des Kündigungsgrundes mitzuteilen.

Eine pauschale Aussage darüber, wann im Bundesfreiwilligendienst eine fristlose Kündigung auszusprechen ist, ist nicht möglich. Dies hängt vielmehr vom jeweiligen Einzelfall ab.

Das Bundesamt wird bei dem Wunsch der Einsatzstelle auf außerordentliche Kündigung ggf. auch den zuständigen Betreuer des Bundesamts zur Klärung des Sachverhaltes einschalten. Beantragt die/der Freiwillige z. B. aus einem der oben genannten möglichen Gründe die fristlose Kündigung, wird dem Kündigungswunsch ohne weitere inhaltliche Prüfung durch das Bundesamt entsprochen.

Sind Gründe für eine außerordentliche Kündigung gegeben, stellt das Bundesamt der/dem Freiwilligen die Kündigung per Einschreiben zu. Anderenfalls kann eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

3.2) Ordentliche Kündigung

Bei einer ordentlichen Kündigung durch die/den Freiwillige/n muss das Bundesamt prüfen, ob die ordnungsgemäße Frist (vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats) beachtet wurde. Ist die Frist nicht richtig berechnet, wird das Bundesamt (ggf. durch Einschaltung des BFD-Trägers oder der Regionalbetreuerin/des Regionalbetreuers) versuchen, mit der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen eine einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung herbeizuführen.

Verlangt eine Einsatzstelle die Prüfung einer ordentlichen Kündigung ist dies dem Bundesamt über den BFD-Träger schriftlich (ggf. per FAX) unter Angabe des Kündigungsgrundes mitzuteilen.

Zur Klärung des Sachverhaltes wird, falls erforderlich, der zuständige Betreuer des Bundesamts eingeschaltet, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist.

Liegen Gründe für eine ordentliche Kündigung vor, ist durch das Bundesamt weiterhin zu prüfen, ob die Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum gewünschten Termin erfolgen kann. Bei der Fristberechnung gelten die gleichen Regelungen wie bei der Kündigung während der Probezeit.

Zur Berechnung des Zeitpunktes, zu dem die Kündigung spätestens zugestellt sein muss, um fristgerecht zum 15. oder zum Ende des Monats zu kündigen, ist Folgendes zu beachten:

- Bei Monaten mit 30 Tagen: Die Kündigung muss durch das Bundesamt bis zum 17. des Monats vorliegen, wenn die Kündigung zum 15. des Folgemonats erfolgen soll. Beispiel: Zugang der Kündigung bei der/dem Freiwilligen am 17. September. Kündigungszeitpunkt ist dann (nach vier Wochen) der 15. Oktober.

Die Kündigung muss durch das Bundesamt bis zum 2. des Monats zugestellt sein, wenn die Kündigung zum Monatsende erfolgen soll. Beispiel: Zugang der Kündigung bei der/dem Freiwilligen am 02. September. Kündigungszeitpunkt ist dann (nach vier Wochen) der 30. September.

- Bei Monaten mit 31 Tagen: Die Kündigung muss durch das Bundesamt bis zum 18. des Monats zugestellt sein, wenn die Kündigung zum 15. des Folgemonats erfolgen soll. Beispiel: Zugang der Kündigung bei der/dem Freiwilligen am 18. Oktober. Kündigungszeitpunkt ist dann (nach vier Wochen) der 15. November.

Die Kündigung muss durch das Bundesamt bis zum 3. des Monats zugestellt sein, wenn die Kündigung zum Monatsende erfolgen soll. Beispiel: Zugang der Kündigung bei der/dem Freiwilligen am 03. Oktober. Kündigungszeitpunkt ist dann (nach vier Wochen) der 31. Oktober.

Wünscht eine Einsatzstelle die Prüfung einer ordentlichen Kündigung zu einem bestimmten Termin, muss sie dies dem Bundesamt über den BFD-Träger so frühzeitig mitteilen, dass die Prüfung der Kündigung und die fristgerechte Zustellung des Kündigungsschreibens sichergestellt werden kann.

Fazit

Wie schon im Vorwort angemerkt, ist bei Einvernehmen zur vorzeitigen Beendigung des BFD zwischen der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle die Beantragung der Auflösung durch die/den Freiwilligen die beste Lösung, um den komplizierten Fristen und Berechnungen aus dem Weg zu gehen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen wie gewohnt gern zur Verfügung.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e. V.